

SO FUNKTIONIERT DIE KLAGE GEGEN DIE STADTSPARKASSE MÜNCHEN



i Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben bei der Stadtparkasse München Prämiensparverträge mit der Bezeichnung „Prämiensparen flexibel“ abgeschlossen. Im Jahr 2019 hat die Stadtparkasse München damit begonnen, diese Verträge zu kündigen. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern erfolgten diese Kündigungen jedoch in vielen Fällen widerrechtlich. Außerdem geht die Verbraucherzentrale davon aus, dass die Stadtparkasse München ihren Kunden in diesen Sparverträgen bis zum Kündigungszeitpunkt durchschnittlich mehr als 4.600 Euro zu wenig Zinsen gezahlt hat. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat am 22. Januar 2021 mit Unterstützung der Verbraucherzentrale Bayern eine Musterfeststellungsklage gegen die Stadtparkasse München eingereicht, um allen betroffenen Verbrauchern zu ihrem Recht zu verhelfen.

WAS MÜSSEN VERBRAUCHER JETZT WISSEN?

Um welche Verträge geht es? Die Klage betrifft ausschließlich das Langzeitsparprodukt „Prämiensparen flexibel“. Diese Verträge wurden von der Stadtparkasse München seit den 1990er-Jahren angeboten.

Was soll mit der Klage erreicht werden? Es soll verbindlich festgestellt werden, dass die Kündigungen der Stadtparkasse in vielen Fällen unwirksam waren. Außerdem soll festgestellt werden, dass die Zinsberechnungen der Stadtparkasse falsch waren.

Welche Kosten kommen auf Verbraucher zu? Die Beteiligung an der Musterfeststellungsklage ist für den registrierten Verbraucher kostenlos. Bei Bedarf hilft die Verbraucherzentrale Bayern bei der Eintragung ins Klageregister. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist für die Teilnahme nicht erforderlich.

Wie können Verbraucher an der Klage teilnehmen? Dafür müssen sich die Verbraucher in einem Klageregister eintragen. Wir rechnen mit der Eröffnung des Registers bis spätestens Frühjahr 2021. Eine Eintragung auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz ist kostenfrei möglich.

! EIN FALL AUS DER BERATUNG

Im Jahr 1995 hatte der Verbraucher einen Prämiensparvertrag mit der Stadtparkasse München abgeschlossen. Die Sparrate betrug monatlich ca. 77 Euro. Eine Nachberechnung der entgangenen Zinsen durch die Verbraucherzentrale im Jahr 2019 ergab einen Fehlbetrag von 5.900 Euro.

Welche Bedeutung hat das Ergebnis? Die Musterfeststellungsklage endet entweder mit einem Vergleich oder einem Urteil. Fällt ein positives Urteil, können Verbraucher ihre Ansprüche eigenständig vor Gericht einklagen. Das erstrittene Musterurteil vereinfacht in diesem Fall die Rechtsdurchsetzung. Auch ein negatives Urteil ist bindend für die Verbraucher. Gibt es einen Vergleich, kann es Zahlungen an die Verbraucher geben.

§ WER KANN SICH AN DER KLAGE BETEILIGEN?

Es können sich alle Verbraucher beteiligen, die bei der Stadtparkasse München einen Sparvertrag „Prämiensparen flexibel“ abgeschlossen haben, auf den die folgenden Punkte zutreffen:

...✚ Die Zinsanpassungsklausel im Sparvertrag (Antragsformular) lautet: „Es gilt der jeweils im Preisaushang bekanntgegebene Zinssatz (derzeit __, __ % p.a.), [...]“ und in den Vertragsbedingungen (Loseblatt-Sparbuch) findet sich die Klausel: „Der jeweils gültige Zinssatz für das Sparguthaben kann dem Aushang im Kassenraum entnommen werden. [...]“

...✚ Es ist eine **Prämienstaffel über 14 Jahre** nach dem Muster „Die S-Prämie beträgt [...] und **ab dem 15. Sparjahr 50%**“ abgedruckt. Wenn später eine Prämienstaffel über **99 Jahre** mitgeteilt wurde, können sich Verbraucher auch beteiligen.

WIE FUNKTIONIERT DIE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE?



DAS PRINZIP: Bei der Musterfeststellungsklage klagen nicht einzelne Verbraucher, sondern ein Verbraucherverband. Das Gericht prüft, ob die vom Verband vorgetragenen Streitpunkte zutreffen oder nicht, und trifft dann eine Entscheidung. An diesem Gerichtsverfahren sind die angemeldeten Verbraucher nicht unmittelbar beteiligt. Wenn das Verfahren beendet ist, gilt das Ergebnis für alle angemeldeten Verbraucher.

DIE VORTEILE FÜR VERBRAUCHER

Verbraucher, die durch das Geschäftsgebaren eines Unternehmens geschädigt worden sind, müssen ihre Zahlungsansprüche meist vor Gericht durchsetzen. Dies gilt auch, wenn eine Vielzahl von Verbrauchern in gleicher Weise betroffen sind (Massenschäden). Solche Einzelverfahren können sehr aufwendig, langwierig und teuer werden. Viele Verbraucher verzichten deshalb auf die Durchsetzung berechtigter Ansprüche. Für einen effektiveren Schutz bei Massenschäden sollen betroffene Verbraucher durch die Musterfeststellungsklage beim Verfahren entlastet werden. Der Verbraucher muss zunächst selbst nicht klagen, sondern sich nur im Klageregister anmelden. Erst im Falle eines positiven Urteils muss er seine Ansprüche eigenständig geltend machen. Diese Klage hat dann sehr gute Erfolgsaussichten.

SO LÄUFT DAS GERICHTSVERFAHREN

Der klagende Verband muss für eine zulässige Klage mindestens zehn einzelne Verbraucher benennen, die entsprechende Ansprüche gegen das beklagte Unternehmen haben. Wenn das Gericht die Klage zulässt, wird sie in einem Klageregister öffentlich bekannt gemacht. In dieses Register können sich weitere betroffene Verbraucher eintragen. Nach zwei Monaten prüft das Gericht, ob sich mindestens 50 Verbraucher angemeldet haben. Wenn ja, wird das Gerichtsverfahren durchgeführt. Dann können sich bis zur mündlichen Verhandlung noch weitere Verbraucher anschließen. An diesem Gerichtsverfahren sind die angemeldeten Verbraucher nicht unmittelbar beteiligt.

MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE IM DETAIL



Wichtige Ereignisse wie Fristen, gerichtliche Hinweise oder Zwischenentscheide werden im Klageregister veröffentlicht.

WEITERE INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER



INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN

Alles Wissenswerte zum Verfahren ist unter www.verbraucherzentrale-bayern.de/sskm und auf www.musterfeststellungsklagen.de zusammengefasst.

Nach öffentlicher Bekanntgabe: Informationen und Anmeldung zum Register beim Bundesamt der Justiz unter www.bundesjustizamt.de



ANGEBOT DER VERBRAUCHERZENTRALE BAYERN

Infotelefon zum Ortstarif unter (0 89) 90 40 97 14
Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr